

**An den Kärntner
Nationalparkfonds Hohe Tauern
Döllach 14
9843 Großkirchheim**

Eingangsstempel

Zweigstelle 9822 Mallnitz

Parkdirektion 9843 Großkirchheim

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(gemäß den Förderungsrichtlinien des Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern)

Name und Anschrift:

Projekt:

Der Förderungswerber bzw. -empfänger verpflichtet sich, bei jenen Investitionen, die im Rahmen von Bundesförderungsinstrumentarien ebenfalls gefördert werden können, vor Stellung eines Förderungsansuchens an den Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern Bundesmittel anzusprechen. Darüber hinaus sind alle anderen möglichen Förderungsinstitutionen des Landes oder einschlägiger Fonds in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der Genehmigung des Förderungsbetrages verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, diesen ausschließlich für den erbetenen Zweck zu verwenden und erklärt sich bereit, den Organen des Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, den zuständigen Stellen im Amt der Kärntner Landesregierung und dem Landesrechnungshof die erforderliche Gebarungskontrolle einzuräumen. Bei zweckwidriger Verwendung des Förderungsbetrages nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die Förderungsmittel zurückzuzahlen sind.

Für den Fall, dass die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder behördliche Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, den Förderungsbetrag sofort zurückzuzahlen.

Soweit darüber hinaus Fondsvermögen treuhändig verwaltet wird, der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern eine Ausfallhaftung übernommen hat oder der Empfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, erweitert sich die Verpflichtungserklärung zur Einsichtsgewährung unbeschadet abweichender gesetzlicher Bestimmungen auf sämtliche Gebarungsunterlagen.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen, z.B. über die Ausschöpfung aller anderen Förderungsmöglichkeiten und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen. Auf Verlangen ist vom Förderungswerber bzw. -empfänger die Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

Weiters kann der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern verlangen, dass die sachliche Richtigkeit der vom Förderungswerber bzw. -empfänger über den Förderungszweck gemachten Angaben von diesem durch die Einholung eines Gutachtens eines von ihm unabhängigen Sachverständigen bewiesen wird.

Allfällige Auflagen:

Abschluss der Arbeiten bis:

Vorlage der Abrechnungsunterlagen bis:

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungszusage als zurückgezogen gilt, wenn die Verpflichtungserklärung nicht bis zum der Nationalparkverwaltung vorgelegt wird und das Projekt nicht im vorgegebenen Fertigstellungszeitraum (3 Jahre nach Beschlussfassung im NP-Komitee) abgeschlossen wird.

Fertigstellungstermin:

Eine begründete Verlängerung dieser Frist ist noch vor Ablauf der Fertigstellungsfrist einzubringen.

Der Förderungswerber erklärt sich mit einer allfälligen Veröffentlichung von Daten einverstanden.

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift